

Saal-Berlin.

Rennumdreißigster Jahrgang.

werden die Spaltenzeit oder dem Raum mit 30 Pf., solche aus Halle mit 20 Pf. berechnet...

Bezugspreis: Halbe vierteljährlich 2,20 M., bei postamtlicher Anhebung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., anstalt. Bezugnehmern...

Nr. 571. Halle a. d. Saale, Mittwoch, den 6. Dezember 1905. 1905.

Der Volkschulgesetzentwurf.

I. Erster Abschnitt. Träger der Schulpflicht.

§ 1. Die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, sowie die Ausführung der dazu erforderlichen Kosten liegt vornehmlich der besonderen Verantwortlichkeit dieses Gesetzes...

§ 2. Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden bekanntlich unterthanig einer oder mehreren Volksschulen ganz oder teilweise zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gemeinschaftsverband) vereinigt.

§ 3. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Ueber die Bildung, Aenderung und Auflösung der Gemeinschaftsverbände beschließt nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) und des Kreisaußenbüros...

§ 4. Gegen den Beschluß der Schulaußenbüros steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

§ 5. Ueber die Befreiung der Bildung, Aenderung und Auflösung der Schulverbände entscheidet der Schulaußenbüros, vorbehaltlich der der Beteiligten innerhalb zwei Wochen gegenstandslos stehenden Klage im Verwaltungsverfahren. Inwieweit ist in erster Instanz der Bezirksausschuss.

§ 6. Von der Schulaußenbüros können Schulkindern aus einem Schulverbande auf gewisse Zeit auf andere Schulverbände zugewiesen werden. Gegen den Beschluß der Schulaußenbüros steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu.

§ 7. Die Befreiung des Oberpräsidenten ist endgültig. Für die Hohenzolzerischen Lande entscheidet an Stelle des Oberpräsidenten der Unterrichtsminister. Die Befreiung für den gesamten Bestand ist von dem Schulverbande zu bewilligen. Sie wird mündlich einer Erklärung der Schulverbände durch die Schulaußenbüros befristet.

§ 8. In den Gemeinden werden die zur Deckung der Ausgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen erforderlichen Ausgaben als Steuern und Abgaben festgesetzt. § 9. In den Gutsbezirken werden die Schulkosten vom Gutsbesitzer getragen.

Zweiter Abschnitt. Verteilung der Volksschulkosten.

§ 10. In den Gemeinden werden die zur Deckung der Ausgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen erforderlichen Ausgaben als Steuern und Abgaben festgesetzt. § 11. In den Gutsbezirken werden die Schulkosten vom Gutsbesitzer getragen.

durch den Kreisaußenbüros festzusetzen. Was nach dem Verfall der Schulsteuer, das Steuerloos des den jeweiligen Staatseinkommen vorangehenden Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Februar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Veränderungen und Veränderungen.

§ 12. Der Kreisaußenbüros, sofern eine Stadt befreit ist, der Bezirksausschuss kann auf Antrag von Beteiligten eine anderweitige Verteilung beschließen. Der Beschluß unterliegt der Zustimmung der Schulaußenbüros.

Aus der Begründung des Schulunterhaltungs-gesetzes.

Die Verfassungsaufnahme vom 31. Januar 1850 (Gesetz: Art. 25 Abs. 1). Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgeordneten Unvermögens, ergänzungswise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Reichstagen beschlossene Verpflichtung dieser Verfassung...

I. Die Träger der Schulpflicht.

§ 1. Ueber die Befreiung der Bildung, Aenderung und Auflösung der Schulverbände entscheidet der Schulaußenbüros, vorbehaltlich der der Beteiligten innerhalb zwei Wochen gegenstandslos stehenden Klage im Verwaltungsverfahren.

§ 2. In den Gemeinden werden die zur Deckung der Ausgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen erforderlichen Ausgaben als Steuern und Abgaben festgesetzt. § 3. In den Gutsbezirken werden die Schulkosten vom Gutsbesitzer getragen.

§ 4. Gegen den Beschluß der Schulaußenbüros steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

§ 5. Ueber die Befreiung der Bildung, Aenderung und Auflösung der Schulverbände entscheidet der Schulaußenbüros, vorbehaltlich der der Beteiligten innerhalb zwei Wochen gegenstandslos stehenden Klage im Verwaltungsverfahren.

§ 6. Von der Schulaußenbüros können Schulkindern aus einem Schulverbande auf gewisse Zeit auf andere Schulverbände zugewiesen werden.

§ 7 ordnet an, daß jede Stadt in der Regel einen eigenen Schulverband bildet. Das städtische Schulwesen hat sich ebenfalls eigenständig entwickelt, nicht nur in der Hinsicht der Ausstattung des Volksschulwesens und in seiner Verbindung mit den Fortbildung- und Mittelschulen, sondern auch in der Art seiner Verwaltung. Es empfiehlt sich daher in der Regel nicht, Städte mit händlichen Verhältnissen für die Übernahme und Verwaltung...

§ 8 ordnet die Ausnahmeregeln bezüglich der Gemeinden und der Schulen bei der Bildung und Veränderung der Schulverbände im Hinblick auf die für ähnliche Verhältnisse getroffenen Vorschriften (§ 4) Landgemeindeordnung von 1851 mit der Maßgabe, daß zunächst in der Regel nach Anhörung der Beteiligten die Schulaußenbüros beschließt, welche mit den besondern rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen am meisten vertraut ist.

§ 9 ordnet die Befreiung der Schulkindern aus einem Schulverbande auf gewisse Zeit auf andere Schulverbände zu. Sie ist im Interesse der Unterrichtsverhältnisse, § 11 für den Religionsunterricht, der Zuzunahme, auszuüben, um eine Verleumdung der Schulaußenbüros zu vermeiden. Die Befreiung für den gesamten Bestand ist von dem Schulverbande zu bewilligen.

§ 10. In den Gemeinden werden die zur Deckung der Ausgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen erforderlichen Ausgaben als Steuern und Abgaben festgesetzt. § 11. In den Gutsbezirken werden die Schulkosten vom Gutsbesitzer getragen.

§ 12. Der Kreisaußenbüros, sofern eine Stadt befreit ist, der Bezirksausschuss kann auf Antrag von Beteiligten eine anderweitige Verteilung beschließen. Der Beschluß unterliegt der Zustimmung der Schulaußenbüros.

§ 13. Gegen den Beschluß der Schulaußenbüros steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

§ 14. Ueber die Befreiung der Bildung, Aenderung und Auflösung der Schulverbände entscheidet der Schulaußenbüros, vorbehaltlich der der Beteiligten innerhalb zwei Wochen gegenstandslos stehenden Klage im Verwaltungsverfahren.

§ 15. Von der Schulaußenbüros können Schulkindern aus einem Schulverbande auf gewisse Zeit auf andere Schulverbände zugewiesen werden.

§ 16. Gegen den Beschluß der Schulaußenbüros steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

... im laufenden Winter 1847 ... 266 ...
 ... 1847 ... 266 ...
 ... 1847 ... 266 ...

beneft die ...
 ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

Vermischtes.
 ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Die „passive Resistenz“ in Böhmen.
 Wien, 6. Dez. Die „Neue Freie Presse“ ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

Provinzialnachrichten.

• Gießen, 5. Dez. Das Lutherbild ...
 ...

Trennung von Kirche und Staat.
 Paris, 6. Dez. Der Senat ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

• Weiden, 5. Dez. Der beste Schatz ...
 ...

Einmarsch auf dem Bahnhof Charlitz.
 London, 6. Dez. Ein Zett ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

• Weiden, 5. Dez. Der beste Schatz ...
 ...

Deutschland und Spanien.
 Madrid, 6. Dez. Die „Epoca“ ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

• Weiden, 5. Dez. Der beste Schatz ...
 ...

Die Plattendemonstration gegen die Wofte.
 Konstantinopel, 6. Dez. Das ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

• Weiden, 5. Dez. Der beste Schatz ...
 ...

Die Wirren in Anklam.
 Petersburg, 6. Dez. Das ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

• Weiden, 5. Dez. Der beste Schatz ...
 ...

Die Wirtinnen in Anklam.
 Petersburg, 6. Dez. Das ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

• Weiden, 5. Dez. Der beste Schatz ...
 ...

Die Wirtinnen in Anklam.
 Petersburg, 6. Dez. Das ...
 ...

Berlin, 6. Dez. Der Reichsanwalt ...
 ...
 ...

Zur Stadtverordnetenwahl.

Mitbürger!

Die Schwache Wahlbeteiligung ...
 ...
 ...

